

Deutscher Segler-Verband
Prüfungsordnung zum Erwerb des Fachkundenachweises (FKN)
für Seenotsignalmittel gemäß § 1 Absatz 3 1. Sprengstoffverordnung
(SprengV)

1. Prüfungsausschüsse/Prüfungskommission/Prüfer

Für die Durchführung der Prüfungen zum Fachkundenachweis bedient sich der Deutsche Segler-Verband e. V. (DSV) der Prüfungsausschüsse und deren bestellten Prüfern, die Prüfungen für amtliche Sportbootführerscheine abnehmen. Die Prüfer müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und Inhaber eines waffenrechtlichen Sachkunde- und eines sprengstoffrechtlichen Fachkundenachweises, jeweils für Seenotsignalwaffenmittel sein, oder gleichwertige Nachweise besitzen.

Die Prüfung wird von einer durch den Leiter des Prüfungsausschusses einberufenen Prüfungskommission abgenommen, die aus zwei Prüfern besteht.

2. Zulassung zur Prüfung

Die Zulassung zur Prüfung erfolgt auf schriftlichen Antrag durch einen vom Bewerber auszuwählenden Prüfungsausschuss. Für den Antrag ist ein Formular gemäß Anlage 1 zu verwenden.

Der Bewerber muss am Prüfungstag das 16. Lebensjahr vollendet haben.

3. Zweck und Inhalt der Prüfung

Die Prüfung soll zeigen, ob der Bewerber ausreichende Kenntnisse die für den Umgang mit Seenotsignalmitteln erforderlich sind, verfügt und zur praktischen Anwendung fähig ist.

Die in der Prüfung nachzuweisende Fachkunde umfasst ausreichende Kenntnisse

- über die beim Umgang mit Seenotsignalmitteln zu beachtenden Rechtsvorschriften des Sprengstoffrechts,
- über die sichere Handhabung von Seenotsignalmitteln einschließlich ausreichender Fertigkeiten im tatsächlichen Gebrauch.

Zudem müssen waffenrechtliche Grundkenntnisse nachgewiesen werden.

Dem theoretischen Teil der Prüfung liegt der insgesamt 60 Fragen umfassende Fragen- und Antwortenkatalog (Anlage 2) zugrunde. Für die Prüfung stehen 4 Fragebögen mit jeweils 15 Fragen zur Verfügung (Anlagen 3,4,5 und 6).

Der praktische Teil der Prüfung besteht aus dem Nachweis der sicheren praktischen Handhabung von Seenotsignalmitteln.

4. Durchführung der Prüfung

Vor Beginn der Prüfung haben die Bewerber ihre Identität anhand eines amtlichen Nachweises, in der Regel des Personalausweises, nachzuweisen. Die Bewerber sind vor Beginn der Prüfung über die Folgen eines Täuschungsversuchs zu belehren. Bei Täuschungsversuch oder Störung des Prüfungsablaufs wird der Bewerber von der Prüfung ausgeschlossen und die Prüfung als nicht bestanden bewertet.

Der Fragebogen muss binnen 30 Minuten beantwortet werden. Ist eine Frage vollständig und richtig beantwortet, erhält der Bewerber zwei Punkte. Für eine nur unvollständige, aber vom Grundsatz her richtige Antwort (entsprechend Fragen- und Antwortenkatalog) kann ein Punkt gegeben werden. Von den insgesamt 30 möglichen Punkten muss der Bewerber 24 oder mehr Punkte erreichen. Zum Nachweis der sicheren praktischen Handhabung muss der Bewerber von vier Aufgaben, die der Prüfer auswählt, mindestens drei mit ausreichendem Ergebnis lösen.

Das Ergebnis der Prüfung ist gemäß Anlage 7 zu protokollieren.

Die Prüfung muss nach der Zulassung innerhalb von zwölf Monaten bestanden werden. Danach verfällt die Zulassung.

Nach bestandener Prüfung wird der Fachkundenachweis gemäß Anlage 8 dem Bewerber ausgehändigt oder zugestellt.

5. Kosten

Für die im Zusammenhang mit der Prüfung zum Fachkundenachweis stehenden Handlungen werden folgende umsatzsteuerpflichtige Kosten erhoben:

- | | |
|---|--------|
| 1. Prüfung und Erteilung | xxxx € |
| 2. Wiederholung der Prüfung und Erteilung | xxxx € |

zuzüglich 7 % Umsatzsteuer.

Reisekosten für die Mitglieder der Prüfungskommission und Kosten für die Bereitstellung von Prüfungsräumen werden nicht erhoben, sofern die Prüfung im Rahmen einer Sportbootführerschein-Prüfung erfolgt.

6. Monatliche Meldung

Der DSV führt eine Zentraldatei über die Inhaber von Fachkundenachweisen. Die Leiter der Prüfungsausschüsse melden monatlich die Zulassungen, die durchgeführten Prüfungen und die erteilten Fachkundenachweise.

Die Abrechnung erfolgt analog zu den Sportbootführerscheinen.

7. Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Anlagen:

- | | | |
|-----------|------------------------------|-----------|
| Anlage 1: | Antrag | |
| Anlage 2: | Fragen- und Antwortenkatalog | |
| Anlage 3: | Fragebogen 001 FKN | A 001 FKN |
| Anlage 4: | Fragebogen 002 FKN | A 002 FKN |
| Anlage 5: | Fragebogen 003 FKN | A 003 FKN |
| Anlage 6: | Fragebogen 004 FKN | A 004 FKN |
| Anlage 7: | Protokoll | |
| Anlage 8: | Fachkundenachweis | |